Landesjugendplan _____

Vordruck V 6.3

SL-Nummer

_____ _____

Zustehender Zuschuss

Haushaltsjahr

_____

Aktenzeichen des Bescheids

Datum des Bescheids

Regierungspräsidium

Kontoinhaber

Konto-Nr. / BLZ

Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers

Über die Verbandszentrale

und den Landesjugendring
an das Regierungspräsidium

☐ Stuttgart ☐ Karlsruhe ☐ Freiburg ☐ Tübingen

Verwendungsnachweis

über den Zuschuss aus dem Landesjugendplan für

Supervision/Praxisberatung von Jugendleiter/innen und Leitungskräften der Jugendarbeit

Die Beratung wurde durchgeführt.

1. Themen bzw. Schwerpunkte der Beratung waren:

☐ Teamentwicklung
☐ Führung/Management
☐ Konfliktlösung/Krisenintervention
☐ Rolle des Ehrenamtlichen und/oder Hauptamtlichen
☐ Geschlechtsspezifische Fragen/Genderfragen
☐ Institutionelles Umfeld (z.B. Konzeptions- und Organisationsfragen)
☐ _____

_____

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

2. Ort der Durchführung (bitte genaue Anschrift angeben, einschl. Postleitzahl)

_____

3. Beratungsform:

☐ Einzelberatung _____ Anzahl der Beratungen/á bis zu 90 Minuten
☐ Teamberatung _____ Anzahl der Beratungen/á bis zu 3 Stunden
☐ Gruppenberatung _____ Anzahl der Beratungen/á bis zu 3 Stunden

Personen pro Beratung: _____ davon: _____ weiblich _____ männlich

_____ ehrenamtlich _____ hauptamtlich

4. Bewilligter Zuschuss € _____

4.1 Honorar der Beratungen € _____

4.2 Fahrkosten der Beratungsperson(en) € _____

Kosten der Beratung (Nr. 4.1 + 4.2) € _____

Zustehender Zuschuss € _____

Zuviel erhaltener Zuschuss € _____

Dem Verwendungsnachweis sind für jede Ausfertigung beigefügt:

1 Teilnehmerliste pro Beratung
1 Fotokopie der Rechnung(en) über die Kosten der Beratung

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind, der Zuschuss entsprechend der im Bewilligungsbescheid gegebenen Zweckbestimmung verwendet worden ist und die Belege vorhanden sind und jederzeit eingesehen werden können.

_____ _____

(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk

☐ Auszahlung

☐ geändert

☐ Rückfrage erforderlich

Grund:

Ver. 2.1 10/2003